

Muster: Wahlausschreiben

(vereinfachtes Wahlverfahren für Kleinbetriebe § 14a BetrVG)

.....
.....
(Betriebsadresse des Wahlvorstands)

.....
(Datum des Erlasses/
Aushang des Wahlausschreibens)

Wahlausschreiben für die Wahl des Betriebsrats

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Wahlvorstand zur Wahl des Betriebsrats hat im Betrieb
in der Wahlversammlung am ... den Erlass des folgenden Wahlausschreibens beschlossen:

Die Betriebsratswahl findet am

um Uhr

in folgenden Räumlichkeiten statt:

.....

Wer ist wahlberechtigt?

Alle Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in der Wählerliste eingetragen sind. Leiharbeiter sind wahlberechtigt, wenn sie länger als 3 Monate im Betrieb eingesetzt werden.

Wer ist wählbar?

Alle Wahlberechtigten, die 6 Monate dem Betrieb angehören und in der Wählerliste eingetragen sind. Hierzu gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten. Auf die sechsmonatige Betriebszugehörigkeit werden Zeiten angerechnet, in denen ein Arbeitnehmer unmittelbar vorher einem anderen Betrieb desselben Unternehmens/Konzerns angehört hat. Nicht wählbar ist, wer infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen nicht besitzt.

Gewählt werden können nur die Arbeitnehmer, die auf einem Wahlvorschlag stehen.

Der Wahlvorschlag muss von grundsätzlich mindestens 1/20tel der wahlberechtigten Arbeitnehmer, mindestens aber von 3 wahlberechtigten Arbeitnehmern unterzeichnet sein (Bei einem Betrieb mit bis einschließlich 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern: Unterschriften von zwei wahlberechtigten Arbeitnehmern reichen, § 14 Abs. 4 BetrVG, § 31 Abs. 1 Nr. 6

WO) Wird der Wahlvorschlag von einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft gemacht, muss er von zwei Beauftragten unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge waren schriftlich bis zum Ende der Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes einzureichen oder mussten mündlich in der Wahlversammlung genannt werden. Der Bewerber zur Wahl des Betriebsrates muss einer Bewerbung schriftlich zugestimmt haben oder seine Zustimmung mündlich zu Protokoll gegeben haben. Bei der Stimmabgabe zur Betriebsratswahl können nur die Personen gewählt werden, die auf einem ordnungsgemäß eingereichten Wahlvorschlag stehen.

Die Wahlvorschläge hängen bis zum Abschluss der Stimmabgabe der Betriebsratswahl an folgendem Ort aus:

Die Wählerliste und der Text der Wahlordnung(WO) liegen in(Wahlbüro) zur Einsicht aus.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können nur binnen 3 Tagen nach Erlass dieses Wahlausschreibens (siehe Datum) schriftlich beim Wahlvorstand unter der angegebenen Anschrift des Wahlvorstandes eingelegt werden. Der letzte Tag für die Einlegung eines Einspruchs ist der Ein verspäteter oder nur mündlich erhobener Einspruch ist unwirksam. Einspruchsberechtigt sind alle Arbeitnehmer, nicht der Arbeitgeber.

Wahlberechtigte, die an der Versammlung zur Wahl des Betriebsrates nicht teilnehmen können, haben die Gelegenheit zur nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe (§ 14a Abs. 4 BetrVG § 35 WO). Der Antrag auf nachträgliche schriftliche Stimmabgabe muss schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand bis spätestens drei Tage vor der Wahl des Betriebsrates beim Wahlvorstand erhoben werden. Die Möglichkeit der nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe haben folgende Betriebsteile/Kleinstbetriebe:

.....

Die nachträglich abgegebenen Stimmen müssen unter der Anschrift des Wahlvorstands bis zum ... [Datum nach dem Termin der Betriebsratswahl] eingesandt oder abgegeben werden.

Unter der Anschrift des Wahlvorstandes können auch sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abgegeben werden.

Im übrigen erfolgt die Stimmabgabe während der Betriebsratswahl (Zeit und Ort siehe oben). Die Stimmauszählung ist öffentlich. Sodann wird festgestellt, wer als Betriebsratsmitglied gewählt worden ist.

Soweit eine nachträgliche schriftliche Stimmabgabe von Arbeitnehmern beantragt worden ist, erfolgt die Stimmauszählung zu einem späteren Zeitpunkt der bekannt gegeben wird.

Der zu wählende Betriebsrat wird aus Mitgliedern bestehen (§ 9 BetrVG). Das Geschlecht, das bei den Beschäftigten in der Minderheit ist, muss mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis im Betriebsrat vertreten sein (§ 15 Abs. 2 BetrVG). In unserem Betrieb sind ..., ... % Frauen und ..., ... % Männer beschäftigt. Daraus folgt, dass dem Betriebsrat mindestens ... Männer/Frauen (Mindestsätze des Geschlechts in der Minderheit) angehören müssen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Wahlvorstandsvorsitzender)

(mindestens ein weiteres stimm-
berechtigtes Wahlvorstandsmitglied)

